



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bericht über Probleme beim Arztwechsel von Schwangeren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unter der Einbeziehung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) über Probleme beim Arztwechsel von gesetzlich versicherten Schwangeren im Freistaat Bayern schriftlich und mündlich zu berichten.

Folgende Schwerpunkte bzw. Fragen stehen dabei im Fokus:

1. Möglichkeit und Bedingungen eines Wechsels der Frauenärztin oder des Frauenarztes innerhalb eines Quartals inkl. Abrechnung der medizinischen Leistungen und der „Betreuungspauschale“ (z. B. bei einem Umzug der Schwangeren, Unzufriedenheit mit der Betreuung und Behandlung);
 - Rechtliche Lage inkl. der Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) betreffend wiederholter Berechnung der Betreuung einer Schwangeren gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) und ggf. die BSG-Empfehlungen bzgl. Ausgestaltung der Abrechnung der Gebührenordnungsposition (GOP) 01770 EBM (= einheitlicher Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen);
 - Wann wurde zuletzt diese aktuelle Regelung durch den Bewertungsausschuss im Hinblick auf eine sachgerechte und rechtskonforme Ausgestaltung der Gebührenposition überprüft und was waren die Ergebnisse der Überprüfung?
 - Wie definiert der Bewertungsausschuss eine „Behandlung, die nicht mehr zumutbar“ ist und wie viele Male und aus welchem Grund wurde bereits eine wiederholte Berechnung der Ge-

bührenordnungsposition (GOP) 01770 EBM durch den Bewertungsausschuss erlaubt?

2. Die Position der Staatsregierung und der KVB zu dieser Pauschale-Regelung, die de facto eine freie Arztwahl der Schwangeren bzw. den Arztwechsel behindert, ohne dass Schwangere darüber frühzeitig informiert werden;
3. Sensibilisierung von Frauenärztinnen und Frauenärzten sowie Kontrolle;
 - Wie werden Gynäkologinnen und Gynäkologen über die Abrechnungsmöglichkeiten in der Schwangerschaftsbetreuung, die über die Pauschale hinaus bestehen, sowie über ein rechtskonformes Verhalten im Fall, dass eine Patientin ihren Arzt wechseln möchte, sensibilisiert, informiert und ggf. kontrolliert?
 - Was können Schwangere tun, wenn sie keine neue Frauenärztin bzw. Frauenarzt finden, die bzw. der sie auf Kosten ihrer gesetzlichen Krankenversicherung betreuen will (u. a. nach einem Umzug)? Sollen Schwangere entstehende Kosten für Kontrolluntersuchungen selbst bezahlen?
 - Wie werden Frauen darüber informiert, dass sie sich mindestens drei Monate an eine Frauenärztin bzw. einen Frauenarzt in der Schwangerschaft de facto „binden“?
 - Wie bewerten die KVB und die Staatsregierung das Verhalten von manchen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten, die nach wie vor eine abwechselnde Betreuung von Schwangeren zusammen mit einer Hebamme ablehnen, obwohl die geltenden Mutterschaftsrichtlinien auf diese Möglichkeit explizit hinweisen? Welche Sensibilisierung fand hier in der Vergangenheit statt und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Begründung:

In der Schwangerschaft ist das Vertrauen zur betreuenden Ärztin bzw. zum Arzt der sehr wichtig. Ist die schwangere Frau unzufrieden mit ihrer bisherigen gynäkologischen Betreuung, z. B. wegen unzureichender Kommunikation, unnötiger Eingriffe, fehlender Aufklärung, oder weil sie zum Beispiel umgezogen ist, wird es mit dem Frauenarzt-Wechsel, wenn er innerhalb eines Quartals geschehen soll und sie gesetzlich versichert ist, in der Realität schwierig. Vielen

Schwangeren fehlen Informationen darüber, dass sie sich durch den ersten Besuch bei einer Frauenärztin bzw. einem Frauenarzt in der Schwangerschaft an diesen für ein ganzes Quartal de facto „binden“.

Theoretisch ist ein Arztwechsel bei gesetzlich versicherten Schwangeren auch während eines laufenden Quartals möglich. Praktisch aber gestaltet er sich unmöglich. Die Vertragsarztpraxis klärt durch eine Befragung der Versicherten, ob eine Vorbehandlung erfolgt ist, oder sieht diese im Mutterpass. Ist dies der Fall und liegt kein Notfall im Sinne einer unmittelbaren Behandlungsnotwendigkeit vor, wird die Patientin in der Regel abgelehnt, oder sie wird darauf verwiesen, entweder alle Kosten der vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrolluntersuchungen in der Schwangerschaft privat zu bezahlen, oder sich im nächsten Quartal wieder zu melden. Es besteht keine Verpflichtung, die Betreuung der Versicherten im gleichen Quartal zu übernehmen. Wie sich Schwangere verhalten sollen, die umgezogen sind oder deren Verhältnis zur betreuenden Ärztin bzw. zum Arzt gestört ist, ist unklar. Diese Situation bestätigten auch Befragungen der Schwangeren sowie Mitteilungen der gesetzlichen Krankenkassen.

Der Grund für diese Entwicklung: offenbar die Höhe der abzurechnenden Vergütung. Die Erbringung einer Schwangerschaftsbetreuung wird durch eine relativ hoch bewertete Betreuungspauschale honoriert. Diese kann nur von einem Vertragsarzt je Quartal und schwangerer Versicherten abgerechnet werden.

Die Mit- oder Weiterbehandlung bei einer anderen Frauenärztin bzw. einem Frauenarzt ist zwar theoretisch möglich, berechtigt diesen jedoch nicht zur erneuten Abrechnung dieser Pauschale. Sie bzw. er kann zum Beispiel nur die entsprechende Sonographie gemäß EBM mit Präventionskennzeichnung abrechnen. Dies nimmt die Mehrheit der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte offenbar zum Anlass, die Aufnahme der Schwangeren im laufenden Quartal zu verweigern.

Es obliegt dem Bewertungsausschuss als Normgeber zu entscheiden, wie solche medizinischen Leistungen abgerechnet werden dürfen. Die freie Arztwahl auch für Schwangere sowie eine gute Betreuung und korrekte Behandlung von Schwangeren, die sich sicher und ausreichend beraten fühlen, sollte aber eine Selbstverständlichkeit sein.